

Einschreiben

ABG Frankfurt Holding GmbH
Geschäftsführer Frank Junker
Niddastraße 107

60329 Frankfurt am Main

Frankfurt, 30. März 2026

2150/53530-0081-15 - Widerspruch gegen die Kündigung meiner Wohnung

Sehr geehrter Herr Junker,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.02.2026, und widerspreche der von Ihnen ausgesprochenen Kündigung meiner Wohnung, da sie unberechtigt ist. In meiner Begründung beziehe ich mich auf Teil III meiner Publikation "Infraschall-Waffen und geduldete Kriminalität", die von meiner Website infraschall-waffen.de heruntergeladen werden kann.

Wie Sie seit mehreren Jahren wissen, sind die mir zur Last gelegten Ruhestörungen sämtlich Reaktionen auf Angriffe mit Infraschall-Waffen aus den angrenzenden Wohnungen oberhalb und unterhalb meiner Wohnung, Folge der Weigerung der Stadt Frankfurt bzw. der Frankfurter Polizei, mich vor Gewalt mit Infraschall-Waffen zu schützen. Bereits mit Schreiben vom 08.03.2023, mit dem ich ein Wohnungsangebot von Ihnen abgelehnt hatte, hatte ich auf meine Lage als Opfer von Menschenversuchen mit Infraschall-Waffen, auf meine anhängige Klage um öffentlichen Schutz vor Waffengewalt und auf meine Website hingewiesen, auf der ich meine Viktimisierung fortlaufend beschreibe. Sie wussten folglich über meine Situation Bescheid, als Sie mir im August 2023 eine Wohnung vermieteten, in der die seit 2014 andauernden Menschenversuche an mir fortgesetzt wurden, da meine erste Untätigkeitsklage gegen die Stadt Frankfurt wegen meines Umzugs nicht behandelt worden war.

Zudem ist die ABG mittelbar in die Menschenversuche mit Infraschall-Waffen verstrickt, die meine Selbstschutzmaßnahmen auslösen. Belegt wird das schon dadurch, dass Sie bei Ihren vier Abmahnungen und jetzt der Kündigung Protokolle über Ruhestörungen anführen, obwohl Sie wissen, dass Täter:innen Hörschall-Gegenreaktionen der Opfer absichtlich auslösen und für Vermieter protokollieren, die damit Druck auf die Opfer machen, die Menschenversuche zu dulden, worauf ich Sie in meinem Brief vom 22.04.2025 ausdrücklich hingewiesen hatte: Eine methodische Schuldumkehr (Teil III, Konstanten der Menschenversuche).

Druck auf die Opfer auszuüben, sich in ihre Viktimisierung zu fügen, ist natürlich zu keiner Zeit akzeptabel, spätestens aber ab dem Zeitpunkt nicht mehr, als ab 2020 Infraschall- und Mikrowellen-Waffen bekannt wurden und das Vertuschungsnarrativ, wonach diese Waffen nicht existierten und Betroffene ein psychisches oder physisches Problem hätten, als Lüge entlarvt wurde.

Auf direkte Kooperation mit der Täterschaft verweist, dass ich vor Ablieferung von dreien der vier Abmahnungen und Ihrer Kündigung besonders heftig gemobbt und gefoltet wurde (Teil III, Die Rolle der ABG). Die Todesdrohung durch Erwin Hoffmann, zwei Tage vor Ihrer Kündigung, habe ich beim 8. Polizeirevier angezeigt. Mit Brief vom 22.04.2025 hatte ich Sie bereits über seine Aufforderung informiert, Selbstmord zu begehen.

Auf Kooperation mit der Täterschaft verweist auch Ihr Versuch, die Infraschall-bedingte Verstopfung der Dusche mir anzulasten, wobei der Betrag auf Basis meiner Einzugserlaubnis für die Miete sogar noch abgebucht wurde, als ich meine Einzugserlaubnis widerrufen hatte (Teil III, ABG und Mainova).

Und für Kooperation spricht, dass die durch die Täter:innen ausgelösten Schäden in der Wohnung spontan verschwanden, kaum hatte ich sie bei eRepa angemeldet, am 29.10.2025 das Versiegen der Wasserzufuhr, am 09.02.2026 das Flackern des Badlichts. Außerdem hatte ich in meinem Schreiben vom 01.09.2025 auf das erneute Infraschall-bedingte Anschlagen des Rauchwarnmelders im Wohnzimmer hingewiesen und um Überprüfung gebeten. Dass die ABG darauf nicht reagierte, belegt Wissen um die Infraschall-Auslösung dieses Geräts, das ich, ebenso wie das im Schlafzimmer, inzwischen in den Abstellraum verlegt habe.

Ein weiterer Beleg für die Verstrickung der ABG ist der Versuch Ihres Sozialmanagements, mich trotz Wissens um Gewalt mit Infraschall-Waffen zu psycho-pathologisieren. Im Gespräch am 16.06.2025 in Ihrem Haus gab es kein Hilfsangebot, und das wäre dem Sozialmanagement auch nicht möglich gewesen. Ich hatte allerdings gehofft, wie ich meinen Briefen auch ausgedrückt, dass Sie auf die Täter:innen, mit denen Sie offenkundig kooperieren, im Sinne der Vernunft, der Rechtlichkeit und des Hausfriedens einwirken würden.

Ihre Kündigung erfolgt drei Wochen nach Abweisung meiner Klage um Schutz vor Waffengewalt (Teil III, Komplizenschaft Frankfurter Gerichte), was vermuten lässt, dass mit Abwicklung meiner Klage Ihre Kündigung ermöglicht werden sollte. Das Urteil besagt allerdings nicht, dass das Vertuschungsnarrativ wieder gilt, auf das Sie sich bei Ihrer Kündigung stützen, wenn Sie Täter:innen-Protokolle dafür nutzen, sondern nur, dass die Stadt Frankfurt sich weigert, mich vor Gewalt mit Infraschall-Waffen zu schützen. Die Klageabweisung hat aber zur Folge, dass Sie mich mit Ihrer Kündigung in den Selbstmord treiben, da ein achter Umzug ohne staatlichen Schutz vor Waffengewalt sinnlos wäre. Wollen Sie das wirklich?

Wie aus Obigem hervorgeht, haben Sie mir wissentlich eine Wohnung vermietet, die nur eingeschränkt als Wohn- und Schutzraum benutzbar ist, und sich darüber hinaus an den Menschenversuchen mittelbar beteiligt. Daraus folgt für Sie eine Schadensersatzpflicht mir gegenüber. Für Schäden an der Wohnung durch meine Selbsthilfe-Maßnahmen und die Angriffe der Täterschaft sind wegen Ihrer Mitwisser- und Mittäterschaft selbstverständlich Sie verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen

Mariam Dessaive